

IVWM-EvTh

Interessenvertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus
an ev.-theol. Fakultäten und Instituten für ev. Theologie in Deutschland

Erste Änderung der Satzung der IVWM-EvTh in der Fassung vom 11.11.2019

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert.
 - a. Satz 12 wird wie folgt ergänzt:
„In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand Anträge ohne Bezug zur Regulären Sitzung im Umlaufverfahren zur Abstimmung stellen.“
 - b. Satz 15 wird wie folgt gefasst:
„Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm kein*e Vertreter*in widerspricht. Ein Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Liegt ein Widerspruch vor, ist der Antrag angenommen, wenn ihm eine Mehrheit der IVWM-Vertreter*innen zustimmt.“
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert.
 - a. Satz 7 wird wie folgt ergänzt:
„Findet die Wahl als Briefwahl statt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Briefwahl sind diejenigen Vertreter*innen wahlberechtigt, die bei der RS anwesend waren. §3 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.“
3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert.
 - a. Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
„Die Amtszeiten der Delegierten entsprechen in der Regel den Sitzungsperioden der jeweiligen Fachkommission.“
 - b. Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Regulären Sitzung der IVWM-EvTh vom
30. September 2020.

Rostock/Hannover, den 1. Oktober 2020

Der Vorstand der IVWM-EvTh
Dr. Steffie Schmidt und Dr. Dr. Hendrik Klinge